

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung (EB ND und HD)

Vorbemerkung

Bisher erfolgten der Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV). Auch mit Sonderkunden wurde oft die AVBGasV als Vertragsgrundlage vereinbart oder wurden entsprechende Regelungen getroffen. Die AVBGasV wurde mit Wirkung zum 08. November 2006 durch die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (NDAV) vom 29. Oktober 2006 (Bundesgesetzblatt 2006, Teil II, Seiten 2485 ff) abgelöst. Diese regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die Stadtwerke (nachfolgend Netzbetreiber genannt) jedermann an ihr Niederdrucknetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben. Die NDAV ist Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss (Netzanschlussvertrag) und die Anschlussnutzung (Anschlussnutzungsvertrag) in Niederdruck.

Die NDAV gilt in Niederdruck für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverträge und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverträge in Niederdruck anzuwenden, die vor Inkrafttreten der NDAV bestanden. Sie gilt nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Gas.

Die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen konkretisieren in Verbindung mit den „Technischen Anschlussbedingungen“ und den Preisblättern, abrufbar unter

www.stadtwerke-roth.de

die NDAV, gelten aber auch, soweit nicht anderes vereinbart ist, für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Hochdruck.

I. Netzanschluss

1. Beauftragung des Netzanschlusses (§§ 2, 4 NDAV)

1.1 Die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Netzanschlussvertrages schriftlich beim Netzbetreiber zu beauftragen.

1.2 Der Netzanschlussvertrag ist vom Anschlussnehmer auszufüllen und der unterschriebene Netzanschlussvertrag – zusammen mit einer maßstabsgerechten Grundrisszeichnung sowie einen amtlichen Lageplan mit dem Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000 – an den Netzbetreiber zurückzusenden.

1.3 Der Netzbetreiber wird den Auftrag prüfen, insbesondere in technischer Hinsicht. Bei Annahme des Auftrages wird er den Anschlussnehmer hierüber durch die Übersendung eines vom Netzbetreiber unterzeichneten Exemplars des Netzanschlussvertrages unterrichten.

2. Netzanschluss (§§ 5 bis 8 NDAV)

2.1 Jedes Grundstück, das eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet, was insbesondere dann der Fall ist, wenn diesem Grundstück eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Ausnahmen gelten nur bei berechtigtem Interesse des Anschlussnehmers, die er dem Netzbetreiber in Textform nachzuweisen hat.

2.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse des Netzanschlusses auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und -pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Netzanschluss oder die Betriebssicherheit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden könnte.

2.3 Alle baulichen Voraussetzungen (z. B. Grabarbeiten, Mauerdurchbrüche, Genehmigungen und Gestattungen) sind vom Antragsteller in Auftrag zu geben und durch Dritte durchführen zu lassen.

2.4 Als Änderung eines Netzanschlusses gilt insbesondere der Austausch des Druckregelgeräts oder sonstiger Einrichtungen gegen leistungsfähigere, die Verstärkung des Leitungsquerschnitts sowie der Absperrrichtungen. Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich werden, sind vom Kunden zu beauftragen.

2.5 Wird der Netzanschlussvertrag beendet, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss von seinem Verteilernetz zu trennen.

3. Kosten und Preise für den Netzanschluss (§ 9 NDAV)

3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber insbesondere die Kosten für

a) Standardnetzanschluss bis 10m Länge
Netto: **1.250,00 €**
Brutto: **1.487,50 €**

Der Verlängerungsmeter kostet je:
Netto: **10,00 €**
Brutto: **11,90 €**

b) Änderung des Netzanschlusses, sowie
c) Außerbetriebnahme und die Trennung eines Netzanschlusses.
d) Erstellung eines Netzanschlusses der vom Standard abweicht
e) Erstellung eines Hochdruck Netzanschlusses

Die Kosten nach lit. b) c) d) und e) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

4. Eigenleistungen des Anschlussnehmers (§§ 6, 9 NDAV)

4.1 Entstehen dem Netzbetreiber durch nicht sach- und fachgerechte Leistungen des Anschlussnehmers Mehraufwendungen, hat diese der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber zu erstatten.

II. Baukostenzuschuss (§§ 11, 29 NDAV)

1.1 Im Zuge der Erstellung eines Hausanschlusses an das Versorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50% der ansetzbaren Kosten.

1.2 Preise und weitere Informationen zu Baukostenzuschüssen werden im Preisblatt Gas erläutert.

III. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Voraussetzung der Inbetriebsetzung

1.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage (Kundenanlage) findet statt nach der Fertigstellung einer neuen oder geänderten Gasanlage und ist unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Vordrucks beim Netzbetreiber zu beantragen. Die Genehmigung des Bezirkschornsteinfegers muss vorliegen.

1.2 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist die Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen.

1.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt durch den Netzbetreiber oder durch ein in das Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen.

2. Kosten

2.1 Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Gasanlagen bzw. der Ein- und Ausbau von Gaszählern, wird mit einer Monteurstunde verrechnet.

2.2 Der Einbau eines Gaszählers mit Mengenumwerter wird nach verursachtem Aufwand abgerechnet.

2.3 Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber aufgrund bestehender Mängel der Gasanlage nicht möglich, so kann der Netzbetreiber die Kosten für seinen vergeblichen Inbetriebsetzungsaufwand dem Anschlussnehmer nach verursachtem Aufwand in Rechnung stellen.

2.4 Die Kosten der physischen Trennung des Netzanschlusses werden vom Netzbetreiber nach Aufwand in Rechnung gestellt.

IV. Sonstige Pauschalen und Kosten

1.1 Prüfung der Messeinrichtung auf Wunsch des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers wird vom Messstellenbetreiber nach Aufwand berechnet. Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer.

1.2 Fallen bei dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer mehrmalige und unterjährige Zwischenablesungen an, können diese vom Messstellenbetreiber nach anfallendem Aufwand in Rechnung gestellt werden.

1.3 Bei einer Zahlungsaufforderung berechnet der Netzbetreiber Mahnkosten von 4,00 €.

1.4 Für Sperrung und Wiederherstellung der Energieversorgung wird dem Kunden eine Monteurstunde berechnet.

1.5 Beauftragt der Lieferant oder der RLM Kunde den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung des Lastprofilzählers, wird jeweils eine Kostenpauschale erhoben. Für SLP Kunden werden 18,50 € netto bzw. für RLM Kunden werden 60,00 € netto berechnet.

1.6 Neben den in den Abschnitten I. bis III. genannten Kosten und Pauschalen, kann der Netzbetreiber auch die im Preisblatt angegebenen Kosten und Pauschalen vom Anschlussnehmer verlangen, wenn die jeweils zugrunde liegenden Sachverhalte vorliegen. Für im Preisblatt des Netzbetreibers nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichem Interesse vom Netzbetreiber erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

V. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses, den Baukostenzuschuss und sonstige Leistungen des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anschlussnehmer mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in Rückstand ist oder eine vom Netzbetreiber über den Anschlussnehmer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die berechnete Besorgnis zulässt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nach kommt.

2. Abschlagszahlungen auf die Netzanschlusskosten kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer insbesondere dann fordern, wenn der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beim Netzbetreiber beauftragt hat, oder auf den Baukostenzuschuss bei größeren Objekten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

1. Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage des Anschlussnehmers sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

2. Die Technischen Anschlussbedingungen sind für den Anschlussnehmer und -nutzer verbindlich und auf der Internetseite des Netzbetreibers abrufbar.

VII. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NDAV)

1. Die vom Netzbetreiber nach seinem Preisblatt festgelegten Pauschalbeträge werden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Endes der zugrunde liegenden Leistungserbringung fällig und sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung des Netzbetreibers zu bezahlen. Ist in der Rechnung ein Zahlungsdatum angegeben, ist dieses maßgebend, wenn es nicht vor dem Zahlungstermin nach Satz 1 liegt.

2. Der Anschlussnehmer kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt, worauf hiermit hingewiesen wird.

3. Der Verzugszins richtet sich nach § 288 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Netzbetreiber vorbehalten.

4. Für Mahnungen kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer - neben Verzugszinsen und weitere Schäden des Netzbetreibers - Pauschalbeträge nach dem Preisblatt des Netzbetreibers berechnen.

VIII. Inkrafttreten

1. Die Ergänzenden Bedingungen treten mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe am 01.10.2007 in Kraft.

Stadtwerke Roth
Sandgasse 23
91154 Roth

Tel: 09171/927-0
info@stadtwerke-roth.de